



Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3761 • 39012 Magdeburg

An die Koordinatorinnen und Koordinatoren
EFRE/ESF zur Weiterleitung an die
Bevollmächtigten Stellen
und die zuständigen Fachressorts
per E-Mail

EU-Verwaltungsbehörde
für die ESI-Fonds
(EU-VB EFRE/ESF)

**Runderlass über zuwendungs- und förderrechtliche Erleichterungen
zur Bewältigung der Coronavirus-Pandemie und zu weiteren dauerhaf-
ten Erleichterungsregelungen bei der Umsetzung der Operationellen
Programme EFRE/ESF 2014-2020 vom 20.05.2020**

Magdeburg, 31. März 2021
Mein Zeichen:
VB_EFRE_ESF-46806-13/1

bearbeitet von:
Christina Hummel
Durchwahl (0391) 567-1471
christina.hummel@sachsen-an-
halt.de

1. Änderung zum Runderlass der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF

Regelungsinhalt

Abweichend vom Erlass des Ministeriums der Finanzen (Az.: 21-04011-1073/1/28778/2020) vom 15.05.2020 i. V. m. den weiterführenden Hinweisen zum Zuwendungsrecht vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie (Az.: 21-04011-1073/1/78826/2020) vom 17.12.2020 und **ergänzend** zum Runderlass der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF über zuwendungs- und förderrechtliche Erleichterungen zur Bewältigung der Coronavirus-Pandemie und zu weiteren dauerhaften Erleichterungsregelungen bei der Umsetzung der Operationellen Programme EFRE/ESF 2014-2020 vom 20.05.2020 gilt für die Vorlage von Nachweisen und Belegen folgende Regelung.

Die im Zusammenhang mit Anträgen auf Auszahlung und Verwendungsnachweisen vorzulegenden Nachweise und Belege können ausschließlich in Kopie oder eingescannt per E-Mail übermittelt werden. Ein DV-gestütztes Buchführungssystem gemäß Nr. 6.5 ANBest-P ist nicht erforderlich. Der Verzicht auf die Vorlage von Originalen oder als gleichwertig anerkannten Belegen ist in der Risikoanalyse zur Ermittlung von Häufigkeit und Umfang von Vor-Ort-Überprüfungen gemäß Artikel 125 Absatz 5 Verordnung (EU) Nr.

Editharing 40
39108 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-1195
www.sachsen-anhalt.de

1303/2013 zu berücksichtigen (keine Reduzierung der Ausgangsrisiken bzw. risikoerhöhend). Die Originale oder als gleichwertig anerkannten Belege unterliegen davon unabhängig der Pflicht zur Aufbewahrung. Es ist sicherzustellen, dass eine angemessene Stichprobe an Originalbelegen geprüft wird. Ausschließlich elektronische Belege (z. B. elektronische Rechnungen) gelten als Original. Elektronische Rechnungen müssen die Anforderungen an eine Rechnung gemäß § 14 Absatz 4 Umsatzsteuergesetz erfüllen. Sofern die Nachweise und Belege über das eCohesion-Portal an die bewilligende Stelle übergeben werden, gelten diese als im Original oder gleichwertig vorgelegt.

Diese Regelung gilt ab Inkrafttreten des Runderlasses ohne zeitliche Einschränkungen in der Förderperiode 2014-2020.

Erläuternde Hinweise

Für die bewilligenden Stellen stellt das Verlangen von Originalbelegen pandemiebedingt eine erhebliche Erschwernis dar. Das derzeitige Pandemie-Geschehen lässt nicht erwarten, dass alle Prüfungen in 2021 und bedingt durch den Prüfrückstau noch in den Folgejahren uneingeschränkt durchgeführt bzw. vollständig nachgeholt werden können.

Aus Sicht der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF könnten im Zusammenhang mit Anträgen auf Auszahlung und mit Verwendungsnachweisen vorzulegende Nachweise und Belege weiterhin auch ausschließlich in Kopie oder eingescannt per E-Mail übermittelt werden. Es ist aber sicherzustellen, dass dies bei der Festlegung des Umfangs von Vor-Ort-Überprüfungen berücksichtigt und vor Ort eine angemessene Stichprobe an Originalbelegen geprüft wird, um die Förderfähigkeit der Ausgaben zu bestätigen.

Die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF lässt sich bei der vorgesehenen Verfahrensweise auch davon leiten, dass im Rahmen der Finanzverwaltung vergleichbare Regelungen bei der elektronischen Übermittlung von Rechnungen (auch als einfache E-Mail) zugelassen werden (vgl. Nr. 14.4 Umsatzsteuer-Anwendungserlass vom 1. Oktober 2010, BStBl I S. 846 – aktuelle Version, Stand 11.01.2021).

Sofern die Begünstigten die Belege für ihre Fördervorhaben über das eCohesion-Portal einreichen, ist ein gesondertes Verlangen von Originalbelegen unzulässig.

Inkrafttreten

Dieser Runderlass gilt ab sofort für neue EFRE- und ESF-Vorhaben und bereits bewilligte Vorhaben, deren Verwendungsnachweisprüfung noch nicht abgeschlossen ist.



Thorsten Kröll

Leiter der EU-Verwaltungsbehörde für die ESI-Fonds – EU-VB ERFE/ESF